

## Direktzustellung

### Interne Informationen

Akt: Lanius/Natu  
MT / RA-MK / R209317

Status: OK  
Datum: 09.05.2023 16:50:11  
mid://20230509.5A57DA5A-5B86-48D1-A1B8-5003E607EA  
95.R209317.TLDZ@advokat.at

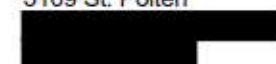
Sonstige Informationen (wegen): Beschluss des LVwG NÖ v. 29.3.2023

### Absender



### Empfänger

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3109 St. Pölten



### Beteiligter

Rollenbeschreibung: Revisionswerberin  
LANIUS Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz  
Augasse 3  
3494 Theiss

### Beteiligter



### Beteiligter

Rollenbeschreibung: Revisionsgegner  
Bezirkshauptmannschaft Melk  
Abt Karl-Straße 25a  
3390 Melk

### Beteiligter



### Beteiligter

Rollenbeschreibung: mitbeteiligte Partei  
NÖ Umweltschutz  
Wiener Straße 54  
3109 St. Pölten

### Beteiligter

Rollenbeschreibung: mitbeteiligte Partei  
Amt der NÖ Landesregierung  
Landhausplatz 1  
3100 St. Pölten

### Beteiligter

Rollenbeschreibung: Verwaltungsgericht  
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3109 St. Pölten

**Anlagen:**

09.05.2023, Rechtsmittel, LVwG aoRevision\_Forststrasse\_Lanius, LVwG-AV-194/001-2022  
09.05.2023, Beilage, Überweisungsbestätigung PG Lanius-aoRevision gg Erkenntnis LVwG v. 29.3.2023  
29.03.2023, Rechtsmittelentscheidung, Beschluss/Erkenntnis LVwG, LVwG-AV-194/001-2022 v. 29.3.2023

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

An das  
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3100 St. Pölten

per webERV

LVwG-AV-194/001-2022

St. Pölten, am 9.5.2023  
Lanius/Natu/MK-MI


Revisionswerberin: Lanius - Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz  
Augasse 3  
3494 Theiss  
(ZVR: 824052569)

vertreten durch: MAG.<sup>a</sup> MICHAELA KRÖMER, LL.M.  
RECHTSANWÄLTIN  
3100 ST. PÖLTEN, RIEMERPLATZ 1  
TEL. 02742 / 21440  
CODE R209317

DR. PETER KRÖMER  
RECHTSANWALT  
3100 ST. PÖLTEN, RIEMERPLATZ 1  
TEL. 02742 / 21440  
CODE R200967

Revisionsgegner: Bezirkshauptmannschaft Melk  
(belangte Behörde) Fachgebiet Anlagenrecht  
Abt Karl-Strasse 25a  
3390 Melk

Mitbeteiligte Parteien:

1. 
2. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Verwaltungs-  
gericht: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich  
Rennbahnstraße 29  
3100 St. Pölten

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

## Betrifft

Beschluss des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom  
29.03.2023, LVwG-AV-194/001-2022

7-fach  
Vollmachten erteilt gemäß § 10 AVG  
1 Erkenntnis in Kopie  
Kosten gemäß § 19a RAO an die Revisionswerbvertreter  
1 Zahlungsbeleg in Kopie

## AUSSERORDENTLICHE REVISION

Gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 29.03.2023, LVwG-AV-194/001-2022, zugestellt am 29.03.2023 zuhanden unserer Rechtsvertreter zugestellt wurde, erheben wir, binnen offener Frist, nachstehende

## AUSSERORDENTLICHE REVISION

an den Verwaltungsgerichtshof.

Der angefochtene Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 29.3.2023, LVwG-AV-194/001-2022, mit welchem unsere Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.11.2021, MEW2-NA-2160/001, zurückgewiesen wird, ist dem Inhalte nach, aber auch infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig, wird seinem gesamten Umfange nach angefochten. In dem angefochtenen Beschluss wurde eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof für nicht zulässig erklärt.

### **1. Zunächst ist von folgendem, relevanten Sachverhalt auszugehen (§ 28 Zif 3 VwGG):**

Die Beschwerdeführerin, LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz (FG LANIUS) ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, **anerkannte Umweltorganisation** iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Der Verein verfügt über rund 50 ha Eigengrund, die in den letzten 20 Jahren durch Legate und Grundkäufe für den Naturschutz wertvoller Flächen, im wesentlichen Trockenrasen (Wachau) und Au- und Hangwälder (Pielach/Steinwand, Melk/Diemling, Ybbs/Winklarn), erworben und naturschutzfachlich gepflegt

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

werden. Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 ist die FG LANIUS als regional tätiger Umweltverband mit seinen eigenen Naturschutzflächen und als Institution, die mit Freiwilligen-Einsätzen die Pflege von Europaschutzgebieten (= ESG) durchführt, auch maßgeblich bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 beteiligt. Lagebedingt von zentraler Bedeutung sind dabei die Europaschutzgebiete (ESG) Wachau, Kamp- und Kremstal, Strudengau-Nibelungengau und NÖ Alpenvorlandflüsse, welches die rechtsufrigen Donau- Zubringer Ybbs, Erlauf, Melk, Mank und Pielach, sowie die verbindende Donaustrecke im Nibelungengau (zwischen Ybbs und Melk) umfasst. Auch die im Mostviertel befindlichen Vogelschutzgebiete Wachau, NÖ Alpenvorlandflüsse und Machland Süd werden von LANIUS in ihrer Entwicklung beobachtet und unterstützt. Neben dem Schutz von Fließgewässern und Trockenrasen liegen Erhalt und Pflege ursprünglicher und naturnaher Waldgebiete sowie spezielle Artenschutzfragen im besonderen Interesse der FG LANIUS.

Das verfahrensgegenständliche Forststraßenprojekt der [REDACTED] befindet sich im Donaueinhang des Hochkogels in der KG Schönbühel und verläuft in Laufrichtung der Donau auf einer Länge von ca. 728,8 lfm (Planumsbreite: 4,5 m, Fahrbahnbreite: 3,5 m) oberhalb der B33 und liegt im Landschaftsschutzgebiet Wachau und Umgebung. Außerdem befindet sich **der Standort des Vorhabens im Europaschutzgebiet Wachau (AT1205A00) und im Vogelschutzgebiet Wachau – Jauerling (AT1205000)**. Hauptmotiv für die Errichtung dieser Forststraße ist die prekäre Situation im Zusammenhang mit der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers gegenüber dem Straßenverkehr auf der B33. Die Waldbestände oberhalb der B33 sind aufgrund des Alters und häufiger Starkwindereignisse zunehmend gefährlich und geeignete Maßnahmen daher unvermeidlich. Das ist unstrittig. Ob die Aufschließung des gesamten sehr naturbelassenen Unterhanges durch eine Forststraße auf 700 lfm alternativlos ist, wäre allerdings im Rahmen des Behördenverfahrens zu klären gewesen. Die belangte Behörde ließ ein naturschutzfachliches Gutachten einholen, in welchem der Amtssachverständige feststellte, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Daraufhin erließ die belangte Behörde am 26. November 2021, den Bescheid, MEW2-NA-2160/001, mit welchem die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Errichtung einer Forststrasse auf [REDACTED] KG Schönbühel erteilt wurde. **Der Bescheid der belangten Behörde, nunmehr Revisionsgegnerin, stützte sich ausschließlich auf § 8 NÖ NSchG (Landschaftsschutz).** Der Bescheid enthält keine Feststellungen hinsichtlich potenzieller

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

**Beeinträchtigungen betreffend das ESG Wachau und das Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling bzw. macht keine Angaben, warum keine Naturverträglichkeitsprüfung gem § 10 Abs 2 und 3 durchzuführen ist.** Auch über die Notwendigkeit einer Abwägung von öffentlichen Interessen und alternativen Handlungsoptionen im Rahmen einer eigenen Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) ist weder im Gutachten noch im Bescheid etwas zu finden.

**Weder das naturschutzfachliche Gutachten noch der Bescheid wurden von der belangten Behörde auf die elektronische Plattform gem § 27 a NÖ NSchG gestellt.** Somit wurden der Beschwerdeführerin die **Wahrnehmung ihrer gem § 27 b NÖ NSchG gesetzlich gewährten Kontroll- und Beteiligungsrechte verwehrt.** Erst auf Nachfrage wurde der Beschwerdeführerin am 11.02.2022 – mit Verspätung von mehr als zwei Monaten – der Bescheid vom 26.11.2021 per Email übermittelt. Gegen diesen erhob die Beschwerdeführerin am 19.02.2022 Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich („LVwG NÖ“). Eine Zustellung über das elektronische Informationssystem gem § 27 a NÖ NSchG erfolgte nicht. Die Beschwerdeführerin stützte sich in ihrer Bescheidbeschwerde vom 19.02.2022 auf ihre Rechte gem Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus Konvention, welche im Fall von potenziell erheblichen Umweltauswirkungen Beteiligungs- und Überprüfungsrechte zwingend gewähren. Die Beschwerdeführerin legte in ihrer Beschwerde dar, dass die Errichtung der Forststraße am [REDACTED] KG Schönbühel an der Donau, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“, im „FFH-Gebiet Wachau“ und im „Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling“ Schloßgut Schönbühel an der Donau, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes Wachau führen könnte und aus diesem Grund eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Das naturschutzfachliche Gutachten sei aufgrund eines grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens unzureichend, da es über viele entscheidungsrelevante Sachverhaltselemente wie eine potenzielle Verletzung des Verschlechterungsverbot gem Art 6 Abs 2 FFH-RL keine Feststellungen treffe, noch die Gefährdung von Schutzgütern wie den Seeadler, andere waldbewohnende Vogelarten, Fledermäuse oder Totholzkäfer berücksichtigte. Auch eine Prüfung hinsichtlich kumulativer Auswirkungen fehle, auf erfolgte Prüfungen oder parallellaufende Verfahren wurde im Gutachten nicht Bezug genommen. Auch die vorhandene Datenlage stelle keine ausreichende Grundlage für eine sichere Einschätzung eventueller Beeinträchtigungen einzelner Erhaltungsziele dar, hierfür wären vertiefende Kartierungen erforderlich gewesen.

Das LVwG NÖ wies mit Beschluss vom 29.03.2023, LVwG-AV-194/001-20 die Bescheidbeschwerde

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

vom 19.02.2022 (somit ein gutes Jahr später) zurück und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die gem der Aarhus Konvention gewährten Rechte keine unmittelbaren Wirkungen entfalten<sup>1</sup> und die unionsrechtlich zu gewährleisteten Parteirechte in Naturschutzverfahren im Nö NSchG eindeutig geregelt seien. Diese gewähren der Beschwerdeführerin im Bewilligungsverfahren gem §8 Nö NSchG keine Beschwerdelegitimation. Angesichts der Tatsache, dass die belangte Behörde ihre Entscheidung ausschließlich auf §8 Nö NSchG gestützt habe, bestehe keine Beschwerdebefugnis und die Beschwerde sei somit zurückzuweisen.

## **2. Zulässigkeit sowie Rechtzeitigkeit der außerordentlichen Revision, Bezeichnung des Beschlusses sowie des Verwaltungsgerichtes:**

Mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 29.3.2023, LVwG-AV-194/001-2022, wurde unsere Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.11.2021, MEW2-NA-2160/2160/001, zurückgewiesen und ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision nach Art. 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig ist. Der vorhin erwähnte Beschluss wurde uns zu Händen unseres bevollmächtigten Rechtsvertreters am 29.3.2023 per E-Mail zugestellt.

Im gegenständlichen Fall ist die Erhebung einer außerordentlichen Revision gemäß § 26 Abs 4 VwGG rechtzeitig, weil die Revisionsfrist mit Zustellung Erkenntnis am 29.03.2023 zu laufen begonnen hat. Die Erhebung der außerordentlichen Revision gegen das vorhin erwähnte Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht NÖ 29.03.2023, LVwG-AV-194/001-20 ist daher in jedem Fall rechtzeitig (und zulässig).

Parteien im Verwaltungsgerichtshofsverfahren sind neben der belangten Behörde, Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Staße 25a, 3390 Melk, die [REDACTED] als antragstellenden Partei im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, NÖ Umweltschutz, Wienerstraße 54, 3109 St. Pölten sowie die NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (§ 21 VwGG).

<sup>1</sup> EuGH C-664/15 vom 20.12.2017, *Protect*. EuGH C-240/09 vom 8. März 2011,

### 3. Die Gründe, warum gegen den Ausspruch des Bundesverwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird (außerordentliche Revision - § 28 Abs 3 VwGG):

Gem Art 133 Abs 4 iVm Abs 9 B-VG ist gegen einen Beschluss die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, zu der eine solche Rechtsprechung des VwGH fehlt. Im gegenständlichen Fall liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd § 25 VwGG vor, weil bezüglich der im angefochtenen Beschluss aufgeworfene Rechtsfrage **noch keine Rechtsprechung des VwGH** vorliegt.

Es liegt keine Rechtsprechung zu der Frage vor, ob § 10 Nö NSchG (insbesondere Abs 2) demnach ein Antragsrecht auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung nur dem Projektwerbenden und der NÖ Umwelthanwaltschaft zukommt, in Einklang mit den unionsrechtlich gewährleisteten Rechten gem Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus Konvention zu bringen ist.

Basierend auf dem Urteil des EuGH C-664/15 iS *Protect* hat der VwGH die Parteistellung von Umweltorganisationen in Bewilligungsverfahren sowohl im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention (im Falle von „erheblichen Auswirkungen“ auf die Umwelt, insbesondere auch Entscheidungen die im Rahmen von Art 6 Abs 3 FFH-RL erlassen wurden<sup>2</sup>) und Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention (im Fall, dass von vornherein nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist) bejaht.<sup>3</sup> Wie der VwGH weiteres wiederholt ausgesprochen hat, muss anerkannten Umweltorganisationen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Beachtung von Rechtsvorschriften in Umsetzung von Art 6 Abs 3 FFH-RL einzufordern.<sup>4</sup> Der EuGH stellt bei dem Projektbegriff der FFH-RL auf Art 1 Abs 2 UVP-RL ab.<sup>5</sup> Demnach sind sowohl die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen als auch **sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft als Projekte iSd der FFH-RL** anzusehen.<sup>6</sup> **Entscheidend für eine Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung eines Projektes gem Art 6 Abs 3 FFH-RL sind der Judikatur des**

<sup>2</sup> Vgl ua EuGH 8.11.2016, C-243/15, Rn 56, sowie EuGH C-664/15, *Protect*, Rn 38f.

<sup>3</sup> VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055, VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0152, VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010, VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0081,0082).

<sup>4</sup> VwGH 16.2.2021, Ra 2019/10/0148 mit Verweis auf EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, Rn 39 und 47.

<sup>5</sup> EuGH 7.9.2004, C-127/02, *Waddenzee* Rn 23ff.

<sup>6</sup> *Kraemmer/Onz* (2018) Rz 521.



# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>9</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

**EuGH zufolge die potentiellen, erheblichen Auswirkungen auf ein geschütztes Gebiet.<sup>7</sup>** Das Tatbestandselement der Erheblichkeit orientiert sich an den Schutz- und Erhaltungszielen.<sup>8</sup> Weder die Befreiung einer Genehmigungspflicht durch nationale Vorschriften, sowie der Umfang eines Projektes haben somit zur Folge, dass ein Projekt von der Prüfpflicht ausgenommen ist.<sup>9</sup> Art 6 Abs 3 FFH-RL legt eine **Prüfpflicht** für jene Projekte (Eingriffe) fest, die geeignet sind ein ESG erheblich zu beeinträchtigen. Mitgliedstaaten sind somit verpflichtet sämtliche Projekte aber auch Pläne, innerhalb oder außerhalb eines ESG, welche ein ESG einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten/Plänen beeinträchtigen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung („NVP“) mit den festgelegten Erhaltungszielen zu unterwerfen.<sup>10</sup> **Art 6 Abs 3 FFH-RL wurde in NÖ in § 10 NÖ NSchG umgesetzt.<sup>11</sup>**

Der gegenständliche Bau der Forststraße durch ein ESG und ein Vogelschutzgebiet ist vom Projektbegriff des Art 6 Abs 3 FFH-RL umfasst und liegt somit im Anwendungsbereich der Aarhus Konvention.<sup>12</sup> Wie vom EuGH in der Rechtssache *Protect* unmissverständlich klargestellt wurde, darf anerkannten Umweltorganisationen durch innerstaatliches Recht nicht die Möglichkeit genommen werden, die Einhaltung von Unionsumweltrecht überprüfen zu lassen.<sup>13</sup> Zumal es Aufgabe von besagten Umweltorganisationen ist, den Schutz des Allgemeininteresses zu wahren, welches insbesondere durch die Einhaltung von Unionsumweltvorschriften gewährleistet werden soll.<sup>14</sup> Angesichts dieser Vertretungsaufgaben müssen nationale Rechtsvorschriften Umweltorganisationen Verfahrensrechte gewähren, die tatsächlich einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten können. Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit ist gem Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus Konvention somit zwingend Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zu gewähren, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten zu können. Im Zusammenhang mit

<sup>7</sup> EuGH 10.1.2006, C-98/03, EuGH 13.12.2007, C-418/04, Rn 244.

<sup>8</sup> *Kraemmer/Onz*, Handbuch österreichisches Naturschutzrecht (2018), Rz 535.

<sup>9</sup> EuGH 10.1.2006, C-98/03, Rn. 43-52. EuGH 10.1.2006, C-98/03, EuGH 13.12.2007, C-418/04, Rn 244.

<sup>10</sup> Vgl. EuGH 10.1.2006, C-98/03, Kommission/Deutschland, Rz 51 und EuGH 13.12.2007, C-418/04, Kommission/Irland, Rz 232f.

<sup>11</sup> NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500-0.

<sup>12</sup> EuGH 8.11.2016, C-243/15; VwGH 16.2.2021, Ra 2019/10/0148 mit Verweis auf EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, Rn 39 und 47.

<sup>13</sup> Vgl. EuGH 20.12.2017, C-664/15 Rz 46f.

<sup>14</sup> *Ibid.*

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

Unterlassungen von Behörden sind davon auch Pflichten der Behörden zur Vornahme umweltrelevanter faktischer Akte, wie Kontroll-, Datenerhebungs-, Berichts- und Informationspflichten, ebenso wie Pflichten zur Setzung umweltrelevanter normativer Akte, dh Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte und Verordnungen gemeint.<sup>15</sup> Gem Art 47 GRC und Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus Konvention ist Umweltschutzorganisationen ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewähren.<sup>16</sup> Die Zulässigkeitsbegründung der Beschwerdeführerin nunmehr Revisionswerberin stützte sich im Einklang mit der VwGH Judikatur auf die Einhaltung von Unionsumweltrecht im Anwendungsbereich von Art 6 Abs 2 und 3 FFH-RL, welche in den Bestimmungen des NÖ NSchG national umgesetzt wurde bzw werden sollte.<sup>17</sup>

Die Bestimmungen der Aarhus Konvention sind zwar für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar, allerdings obliegt den Mitgliedsstaaten die Pflicht die nationalen Verfahrensbestimmungen möglichst im Einklang mit den Zielen des Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention zu interpretieren.<sup>18</sup> Für die Bejahung einer Parteistellung bedarf es gerade nicht der unmittelbaren Anwendbarkeit, sondern einer unionskonformen Interpretation.<sup>19</sup>

Im konkreten Fall ist nunmehr vom VwGH erstmalig – unter Umständen auch im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens – zu klären, ob die konkrete Umsetzung der Aarhus Konvention in § 10 Abs 2 NÖ NSchG, welches der Umsetzung von Art 6 Abs 3 FFH-RL dient<sup>20</sup>, unionskonform ist. Derzeit wird anerkannten Umweltorganisationen die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung von Unionsumweltrecht (samt Beteiligtenstellung und Rechtsschutz) im Rahmen von § 10 NÖ NSchG, insbesondere § 10 Abs 2 NÖ NSchG, nicht vollständig eingeräumt. Diese kommt nur Projektwerbenden und der NÖ Umweltschutzorganisation zu. Wird, wie im konkreten Fall, kein Antrag auf Durchführung einer NVP durch diese Parteien gestellt, besteht für anerkannte Umweltorganisationen – aus Sicht der Revisionswerberin unionsrechtswidrig- kein

<sup>15</sup> *Schulev-Steindl*, OZW 2019, 14.

<sup>16</sup> EuGH 8.11.2016, C-243/15.

<sup>17</sup> VwGH 01.09.2022, Ra 2022/03/0168.

<sup>18</sup> VwGH 30.06.2016, Ro 2014/07/0028.

<sup>19</sup> VwGH 30.06.2016, Ro 2014/07/0028.

<sup>20</sup> Art 6 Abs 3 FFH-RL wurde in NO in § 10 NO NSchG umgesetzt.<sup>20</sup>

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>9</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

effektiver und angemessener Rechtsschutz. Es liegt somit eine planwidrige Rechtslücke vor, die durch Analogie zu schließen ist.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass das Antragsrecht von anerkannten Umweltorganisationen derart ausgestaltet werden muss, dass auch ein entsprechender rückwirkender Antrag zuzulassen ist. Gem. der Entscheidung des EuGH vom 20. Dezember 2017, Rs C-664/15, *Protect*, kann die Einhaltung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften unabhängig von der Verletzung subjektiver Rechte geltend gemacht werden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der EuGH Definitionen im Unionsumweltrecht weit auslegt.<sup>21</sup>

Zweitens – so die unionskonforme Umsetzung in §10 NÖ NSchG verneint wird und Partei- und Beschwerderechte zu gewähren sind - stellt sich auch die weitere Frage, ob durch eine rechtswidrige Subsumption der Behörde – die ihre Genehmigung ausschließlich auf § 8 NÖ NSchG stützt (was vom LVwG NÖ rechtswidrigerweise nicht aufgegriffen wurde und auch keiner inhaltlichen Prüfung unterzog) unionsrechtlich gewährte Überprüfungsrechte beschnitten werden können, da anerkannten Umweltorganisationen gegen diese rechtswidrige Subsumption und auch der dieser zu Grunde liegenden Begutachtung kein Rechtsbehelf gewährt wird. Dies ist im gegenständlichen Fall einschlägig und entscheidungsrelevant, da die Revisionswerberin in ihrer Bescheidbeschwerde ausführlich das grob mangelhafte Ermittlungsverfahren des naturfachlichen Gutachtens auf Basis dessen die Genehmigung gem § 8 NÖ NSchG erfolgte, darlegte. Dieses inhaltliche Vorbringen wurde jedoch auf Grund rechtswidriger Subsumption und vermeintlich nicht vorhandener Partei- und Beschwerderechte nicht berücksichtigt, die Beschwerde wurde mangels gem §8 NÖ NSchG bestehender Parteirechte zurückgewiesen.

Die Frage, ob die Umsetzung der Aarhus Konvention in §10 NSch NÖ unionsrechtswidrig ist und ob unionsrechtliche Rechte durch eine rechtswidrige Subsumption präkludiert werden können, ist im konkreten Verfahren entscheidungsrelevant. Hätte das LVwG NÖ die inhaltlichen Bedenken der Beschwerdeführerin (nunmehr Revisionswerberin) qua Antragsrecht vor dem LVwG

---

<sup>21</sup> EuGH 23.11. 2016, Bayer CropScience und Stichting De Bijenschting, C-442/14; Vgl auch VwGH 06.07.2021, RA 2020/07/0065, Rz 58.

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

berücksichtigen (sowie die unrichtige Subsumption der Behörde aufgreifen) müssen, hätte das LVwG NÖ im gegenständlichen Fall zum Schluss kommen müssen, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung gem § 10 Nö NSchG durchzuführen gewesen wäre und den Bescheid mit Anordnung der Durchführung einer NVP aufheben müssen.

Im Übrigen ist das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in dem angefochtenen Erkenntnis bei der Lösung einer Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof abgewichen. Hierbei handelt es sich um die prozessuale Rechtsfrage der Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Art. 47 Abs 2 GRC. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat in der gegenständlichen Bescheidbeschwerdesache keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im gegenständlichen Fall geht es auch im Zusammenhang mit der sogenannten Aarhus-Konvention um unionsrechtliche Rechtsgrundlagen. Es darf diesbezüglich auch auf die entsprechende Rechtsprechung des EuGH unter anderem Urteil C-664/15 vom 20.12.2017 (Protect) verwiesen werden, wonach Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechte Charta der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten. Art. 47 Abs 2 GRC garantiert das Recht des rechtsschutzsuchenden Betroffenen auf eine mündliche Verhandlung. Dem entspricht die Verpflichtung des Gerichtes, eine solche auch durchzuführen, wenngleich nicht in allen Verfahren sowie in allen Konstellationen zwingend eine mündliche Verhandlung vor einem Verwaltungsgericht durchzuführen ist.<sup>22</sup> Im gegenständlichen Fall liegt kein Ausnahmetatbestand für die Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vor. Im gegenständlichen Fall ging es – auch nach dem Vorbringen in unserer Bescheidbeschwerde unter anderem um die Frage betreffend Feststellung der Naturverträglichkeit im Europaschutzgebiet Wachau und Vogelschutzgebiet – Wachau Jauerling, insbesondere um die Frage – unter Anwendung des Vorsorgeprinzipes –, inwieweit das gegenständliche Projekt der Bewilligung für die Errichtung einer Forststraße im Bereich der Katastralgemeinde Schönbühel an der Donau Auswirkungen auf

---

<sup>22</sup> Vergleiche Kröll in Holoubek/Lienbacher, GRC – Kommentar, 2. Aufl., Rzz 99ff zu Art. 47 GRC und die dort zitierte Rechtsprechung.

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>9</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

das vorhin erwähnte Europaschutzgebiet Wachau und Vogelschutzgebiet Wachau – Jauerling hat. Diesbezüglich geht es allerdings eben nicht nur um Rechtsfragen, sondern auch um Sachverhaltsfragen, wobei die Sachverhaltsfragen jeweils Auswirkungen auf die Rechtsfragen (inklusive prozessualer Rechtsstellung) haben. In Verkennung der Rechtsprechung des EuGH sowie des Verwaltungsgerichtshofes unterließ es das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entgegen dem Art. 47 Abs. 2 GRC eine mündliche Verhandlung zum Zwecke der Erörterung all dieser Fragen durchzuführen. Hätte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich – im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des EuGH – eine mündliche Verhandlung durchgeführt, hätten auch die vorhin erwähnten Fragestellungen – Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung, für die eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt, erörtert und besprochen werden können, insbesondere hätte auch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich naturschutzfachliche Gutachten einholen müssen und können. Auch in Ansehung dieses prozessualen Rechtsbereiches mit Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung, ergibt sich, dass eine Revision entgegen dem Ausspruch des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich in dem angefochtenen Erkenntnis zulässig ist.

#### **4. Folgende Revisionspunkte werden geltend gemacht (§ 28 Abs 1 Zif 4 VwGG):**

Durch den angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 29.03.2023, LVwG-AV-194/001-2022, werden wir als Umweltorganisation im Sinne des § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000 in unseren unionsrechtlich gewährleisteten Rechten auf Parteistellung, Beteiligung an umwelt- und naturschutzrechtlichen Verfahren sowie Kontrolle auf Einhaltung umwelt- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen gem Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention sowie Art 47 GRC iVm den unionsrechtlichen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie und den einfach gesetzlich gewährleisteten Rechten gemäß den §§ 27b, 27c NÖ Naturschutzgesetz 2000 (allenfalls iVm § 8 AVG) auf Parteistellung, Beteiligung in umwelt- und naturschutzrechtlichen Verfahren und Kontrolle von umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorschriften verletzt.

#### **5. Revisionsbegründung (§ 28 Abs 1 Zif 5 VwGG)**

Dadurch, dass das LVwG die Rechtslage verkannte, belastet den angefochtenen Beschluss mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit, aber auch mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von

Verfahrensvorschriften.

## **5.1. Die rechtswidrige Subsumption der belangten Behörde beschneidet die unionsrechtlich gewährleisteten Parteirechte der Revisionswerberin**

Die belangte Behörde stützte die Genehmigung der Forststrasse am [REDACTED] KG Schönbühel an der Donau, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“, im „FFH-Gebiet Wachau“ und im „Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling der [REDACTED] an der Donau auf Basis eines naturschutzfachlichen Gutachtens auf Grundlage von § 8 NÖ NSchG. Die belangte Behörde hätte allerdings angesichts des Verschlechterungsverbot gem Art 6 Abs FFH-RL selbst prüfen müssen, ob die Pflicht zur Durchführung einer NVP vorliegt und diesbezüglich eine inhaltliche Entscheidung treffen müssen. Auch angesichts der mangelhaften Datenlage hätte die Behörde bereits eine NVP durchführen müssen, da bereits die potenzielle Beeinträchtigung eine Prüfpflicht gem Art 6 Abs 3 FFH-RL auslöst. Die Behörde ignorierte jedoch dies vollständig und führte ausschließlich zu § 8 NÖ NSchG aus. Wie von der Revisionswerberin in der Bescheidbeschwerde an das LVwG NÖ vom 19.02.2022 ausgeführt, ist das dem Bescheid zugrundeliegende Gutachten – das selbst nur oberflächliche Ausführungen zu § 10 NÖ NSchG trifft- mit gravierenden Mängeln behaftet: So traf der Gutachter inhaltlich falsche Feststellungen bezüglich Brutzeiten und Brutstatus des Schutzgut Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)<sup>23</sup>, Lebensräumen von sensiblen Waldvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, ignorierte die mangelnde Datenlage und führte keine nachvollziehbare Prüfung mit Wirkanalyse auf Grundlage der EU-Leitlinien durch. Das LVwG NÖ befasste sich jedoch nicht inhaltlich mit den Argumenten, sondern wies die Bescheidbeschwerde mit Beschluss des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 29.03.2023, LVwG-AV-194/001-2022 zurück und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin, nunmehr Revisionswerberin, keine Beschwerdelegitimation iZm einem auf § 8 NÖ NSchG hätte. Auf Argumente, ob der Beschwerdeführerin Parteirechte gem § 10 NÖ NSchG zustehen würden, müsse in Folge nicht mehr eingegangen werden.

Diese Rechtsauffassung ist in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig: Der den Mitgliedstaaten eingeräumte Gestaltungsspielraum bei der Festlegung, was als „ausreichendes Interesse“ oder als „Rechtsverletzung“ gilt, bezieht sich nur auf die Verfahrensmodalitäten der Rechtsbehelfe<sup>24</sup>, nicht

<sup>23</sup> Bescheidbeschwerde vom 19.02.2022, 15ff.

<sup>24</sup> EuGH 16.4.2015, C-570/13, *Gruber*, und 20.12.2017, C-664/15, *Protect*.

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>9</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

jedoch darauf, dass Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit der Zugang zu Gericht aus anderen Gründen versagt werden könnte.<sup>25</sup> Da Umweltorganisationen – wie vom VwGH festgestellt – ein ausreichendes Interesse an der Einhaltung von Unionsumweltrecht im Anwendungsbereich von Art 6 Abs 2 und 3 FFH-RL haben<sup>26</sup>, ist ihnen somit die Möglichkeit der Ergreifung von Rechtsbehelfen grundsätzlich zu gewähren. Somit muss Umweltorganisationen auch ein Recht gewährt werden, eine rechtswidrige Subsumption, welche es ihnen im konkreten Fall unmöglich macht zu beantragen, dass eine unionswidrige, planwidrige Lücke durch die Gerichte per Analogie geschlossen wird (siehe Punkt 4.2). Anderenfalls eine unrichtige behördliche Subsumption Umweltorganisationen in ihren unionsrechtlich gewährleisteten Rechten beschneiden würde. Diesbezüglich sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G Beschwerde- und Parteirechte zuerkannt wurden.<sup>27</sup>

Der nunmehr angefochtene Beschluss des LVwG ist somit mit Rechtswidrigkeit behaftet, da das LVwG NÖ rechtsirrig davon ausging, dass angesichts der Tatsache, dass § 8 Nö NSchG keine Partei- und Beschwerderechte normiere, die Behörde allerdings die naturschutzrechtliche Genehmigung allein auf Basis von § 8 Nö NSchG erlassen habe, die Bescheidbeschwerde der nunmehrigen Revisionswerberin mangels Parteistellung und Beschwerderechte zurückzuweisen sei. Hätte das LVwG die einschlägigen Bestimmungen des NÖ NSchG unionsrechtskonform interpretiert, hätte es zu dem Schluss kommen müssen, dass in jedem Fall eine inhaltliche Prüfung dahingehend vorzunehmen ist, ob der konkrete Sachverhalt unter den Projektbegriff des Art 6 Abs 3 FFH-RL zu subsumieren ist und ob, auch angesichts Art 6 Abs 2 FFH-RL Umweltorganisationen Rechte gem Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus Konvention zu gewähren sind. So dies zu bejahen ist, hätte sie § 10 Nö NSchG unionskonform interpretieren müssen (siehe 4.2.) und feststellen, dass durch eine rechtswidrige Subsumption unionsrechtlich gewährleistete Parteirechte nicht beschnitten werden können.

<sup>25</sup> VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008, Rz 22f.

<sup>26</sup> VwGH 16.2.2021, Ra 2019/10/0148 mit Verweis auf EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, Rn 39 und 47.

<sup>27</sup> VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008.

## 5.2. § 10 NÖ NSchG ist unionskonform zu interpretieren

Es handelt sich bei der Revisionswerberin unumstritten, wie auch vom LVwG NÖ festgestellt, um eine anerkannte Umweltorganisation gem § 19 Abs 6 und 7 UVP-G. Nach Rspr des EuGH und des VwGH kommt anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung gem Art 9 Abs 2 bzw 3 Aarhus Konvention iVm Art 47 GRC iVm Art 8 AVG in Verfahren betreffend Unionsumweltrecht (wie zb FFH-RL) zu.<sup>28</sup> Wie vom EuGH in der Rechtssache *Protect* unmissverständlich klargestellt wurde, darf anerkannten Umweltorganisationen durch innerstaatliches Recht nicht die Möglichkeit genommen werden, die Einhaltung von Unionsumweltrecht überprüfen zu lassen.<sup>29</sup> Zumal es Aufgabe von besagten Umweltorganisationen ist, den Schutz des Allgemeininteresses zu wahren, welches insbesondere durch die Einhaltung von Unionsumweltvorschriften gewährleistet werden soll.<sup>30</sup> Angesichts dieser Vertretungsaufgaben müssen nationale Rechtsvorschriften Umweltorganisationen Verfahrensrechte gewähren, die tatsächlich einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten können. Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit ist gem Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention somit zwingend Zugang zu einem Überprüfungsverfahren zu gewähren, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten zu können. Im Zusammenhang mit Unterlassungen von Behörden sind davon auch Pflichten der Behörden zur Vornahme umweltrelevanter faktischer Akte, wie Kontroll-, Datenerhebungs-, Berichts- und Informationspflichten, ebenso wie Pflichten zur Setzung umweltrelevanter normativer Akte, dh Bescheide, verfahrensfreie Verwaltungsakte und Verordnungen gemeint.<sup>31</sup>

Wie bereits ausgeführt, wurde Art 6 Abs 3 der FFH-RL in § 10 NÖ NSchG 2000 umgesetzt. **Entscheidungen, die im Rahmen von Art 6 Abs 3 FFH-RL erlassen werden, unterliegen laut Judikatur des EuGH dem Anwendungsbereich von Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention.**<sup>32</sup> Ergänzend dazu wurde seitens des VwGH festgestellt, dass anerkannten Umweltorganisationen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Beachtung von Rechtsvorschriften in Umsetzung

<sup>28</sup> EuGH 20.12.2017, C-664/15; VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074)

<sup>29</sup> Vgl EuGH 20.12.2017, C-664/15 Rz 46f.

<sup>30</sup> Ibid.

<sup>31</sup> *Schubert-Steindl*, ÖZW 2019, 14.

<sup>32</sup> EuGH 8.11.2016, C-243/15.



# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

von Art 6 Abs 3 FFH-RL einzufordern.<sup>33</sup> Gem Art 47 GRC und Art 9 Abs 2 bzw Art 3 Aarhus Konvention ist Umweltschutzorganisationen ein angemessener und effektiver Rechtsschutz zu gewähren.<sup>34</sup>

Die konkrete Umsetzung des Art 6 Abs 3 FFH-RL in § 10 NÖ NSchG 2000 hat jedoch zur Folge, dass anerkannten Umweltorganisationen **unionsrechtswidrig** diese Möglichkeit einer Überprüfung nicht eingeräumt wird, da die Möglichkeit einer Antragstellung (samt Beteiligtenstellung und Rechtsschutz) nur Projektwerbenden oder der NÖ Umwelthanwaltschaft eingeräumt wird. **Wird ein Antrag von den in §10 NÖ NSchG berechtigten Parteien nicht gestellt besteht für anerkannte Umweltorganisationen – unionsrechtswidrig- kein effektiver und angemessener Rechtsschutz.**

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass das Antragsrecht von anerkannten Umweltorganisationen derart ausgestaltet werden muss, dass auch ein entsprechender rückwirkender Antrag zuzulassen ist. Gem. der Entscheidung des EuGH vom 20. Dezember 2017, Rs C-664/15, *Protect*, kann **die Einhaltung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften unabhängig von der Verletzung subjektiver Rechte geltend gemacht werden.** Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der EuGH Definitionen im Unionsumweltrecht weit auslegt.<sup>35</sup>

Darüber hinaus ist eine solche rückwirkende Feststellung auch hinsichtlich der Vorgaben des Art 6 Abs 3 FFH-RL und § 10 NÖ NSchG 2000 essenziell: Auch bereits erfolgte bzw. zeitlich versetzte Eingriffe sind einer NVP zu unterziehen, so diese in Kumulation geeignet wären, ein ESG erheblich zu beeinträchtigen bzw. eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>36</sup> Auch ein derartiger Rechtsschutz wird durch §10 NÖ NSchG 2000 nicht gewährt.

Diese unionsrechtliche Nichtumsetzung ist eine **Lücke des positiven Rechts**, welche im konkreten Fall im Wege der Analogie zu schließen ist. Diesbezüglich ist auf die Entscheidung des

<sup>33</sup> VwGH 16.2.2021, Ra 2019/10/0148 mit Verweis auf EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, Rn 39 und 47.

<sup>34</sup> EuGH 8.11.2016, C-243/15.

<sup>35</sup> EuGH 23.11. 2016, Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting, C-442/14; Vgl auch VwGH 06.07.2021, RA 2020/07/0065, Rz 58.

<sup>36</sup> *Wagner/Ecker* (2022) 22.

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) betreffend die mangelnde Antragsbefugnis zur UVP-Feststellung für anerkannte Umweltorganisationen zu verweisen.<sup>37</sup> Eine dieser Entscheidung inhaltlich divergierende, höchstgerichtliche Entscheidung liegt bis dato nicht vor. Das BVwG führte in seiner Entscheidung wie folgt aus:

*„Es widerspricht dem Grundsatz der Effektivität, wenn Umweltorganisationen durch eine Rechtsvorschrift Zugang zu Gericht gewährt wird, um die Überprüfung einer Entscheidung zu erreichen, mit der festgestellt wurde, dass für ein Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, dieser Zugang zu Gericht aber, weil kein entsprechender Akt vorliegt, der bei Gericht bekämpft werden könnte, ins Leere läuft. Dies umso mehr in Fallkonstellationen wie der vorliegenden, in der kein UVP Feststellungsverfahren durchgeführt wird und die nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden in Genehmigungsverfahren, in denen Umweltorganisationen keine Parteistellung zukommt, Genehmigungen zur Durchführung eines Projekts erlassen, ohne dass dies von einer Umweltorganisation gerichtlich geltend gemacht werden könnte. Dies hat der österreichische Gesetzgeber bei Einführung des § 3 Abs 7 war offensichtlich nicht bedacht. Es liegt demnach eine Lücke des positiven Rechts vor, die durch Analogie zu schließen ist (zur Zulässigkeit der Anwendung der Analogie im öffentlichen Recht jüngst wieder VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033).“<sup>38</sup>*

Der konkrete Fall hinsichtlich § 10 Abs 2 NÖ NSchG 2000 ist gleichgelagert: **Unionsrechtliche Vorgaben wurden unzureichend in § 10 Abs 2 NÖ NSchG 2000 umgesetzt und sind im Wege einer unionrechtskonformen Auslegung zu sanieren.** Ein Analogieschluss ist im konkreten Fall zulässig. Es liegt keines, den inhaltlichen Ausführungen des BVwG divergierendes Erkenntnis vor.

**§ 10 Abs 2 NÖ NSchG 2000 ist eine solche, analogiefähige Regelung:** Gemäß § 10 Abs 2 NÖ NSchG 2000 hat die Behörde auf Antrag bestimmter Personen festzustellen, dass ein Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ESG führen kann. Diese Regelung ist die Umsetzung von Art 6 Abs 3 FFH-RL und unterliegt somit dem Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 Aarhus Konvention.

<sup>37</sup> BVwG 11.2.2015, W104 2016940-1/3E.

<sup>38</sup> Ibid.

Analog zu den Vorgaben des § 10 Abs 2 NÖ NSchG 2000 ist auch in jenen Fällen, in denen ein entsprechendes Feststellungsverfahren nicht auf Antrag der in § 10 Abs 2 NÖ NSchG 2000 angeführten Personen eingeleitet worden ist, Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 ein Antragsrecht gleich den in § 10 NÖ NSchG 2000 angeführten Personen zuzugestehen.

Belastendes nationales Recht, das in einer konkreten Konstellation im Widerspruch zu (unmittelbar anwendbarem) Unionsrecht steht, wird nur in jenem Ausmaß verdrängt, das gerade noch hinreicht, um einen unionsrechtskonformen Zustand herbeizuführen.<sup>39</sup> Dies ergibt sich aus der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Protect*, in welcher der EuGH festgehalten hat, dass Verfahrensbestimmungen, die betreffenden Umweltorganisation unionswidrig keine Parteistellung gewähren, nicht angewendet werden dürfen.<sup>40</sup> Insbesondere da diese die Vorgaben des Art 47 GRC verletzen.<sup>41</sup> Somit hätte das LVwG zu dem Schluss kommen müssen, dass im gegenständlichen Fall die einschlägigen Verfahrensvorschriften des § 10 Abs 2 NÖ NSchG, welche das Antragsrecht auf eine NVP ausschließlich Projektwerbenden oder der NÖ Umweltschutzorganisation zukommen lässt, unangewendet bleiben müssen. Das LVwG hätte somit die Bestimmung demnach die Beschwerdeführerin kein Antragsrecht auf eine NVP kommt unangewendet lassen müssen, den Bescheid aufheben und die Durchführung einer NVP anordnen müssen.

Der gegenständliche Beschluss ist mit Rechtswidrigkeit behaftet.

### **5.3. Das LVwG NÖ hätte in jedem Fall die Bescheidbeschwerde abweisen und nicht zurückweisen müssen**

Das LVwG entschied mit Beschluss vom 29.03.2023, LVwG-AV-194/001-2022, dass der Revisionswerberin keine Beschwerdelegitimation zukommen würde und stützte sich hierbei auf die rechtliche Subsumption der belangten Behörde, die ihre naturschutzrechtliche Genehmigung ausschließlich auf § 8 NÖ NSchG stützte. Diesbezüglich unterlag das LVwG NÖ einem Rechtsirrtum. Das LVwG NÖ vertrat somit die Rechtsauffassung, dass hinsichtlich der Frage der Antragslegitimation keine inhaltliche Prüfung dahingehend vorzunehmen ist, ob der

<sup>39</sup> VwGH 10.2.2016, 2015/15/0001, mwN.

<sup>40</sup> EuGH 20.12.2017, *Protect*, C-664/15, Rn 55.

<sup>41</sup> *Ibid*, Rn 50-52.

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

zugrundeliegende Sachverhalt der Umsetzung von Unionsumweltrecht – konkret Art 6 FFH-RL - dient und somit in Folge die damit verbundenen Parteistellungsrechte zu prüfen sind. Eine Prüfung, ob ein Projekt iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL und somit des § 10 Abs 2 NÖ NSchG 2000 vorliegt, erfolgte nicht, weil die Antragslegitimation der Beschwerdeführerin aus Sicht des LVw NÖ bereits zu verneinen sei. Diese Rechtsauffassung widerspricht jedoch der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsprechung. Wie vom VwGH festgehalten wurde, dient § 10 Abs 2 NÖ NSchG 2000 der Umsetzung von Unionsumweltrecht iSd Art 6 Abs 3 FFH- RL. Auf Basis dessen hielt der VwGH folglich fest: „Die Beachtung derartiger Rechtsvorschriften muss von einer Umweltorganisation geltend gemacht werden können (vgl. EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*).“<sup>42</sup> Somit „kommt es entscheidend darauf an, ob der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel [steht] (vgl. VwGH 21.6.2021, Ra 2018/04/0078 bis 0080, *mwN*).“<sup>43</sup> Demnach ist iZm mit einem Antrag auf Parteistellung der sich auf die durch die Aarhus Konvention gewährleisteten Rechte stützt, **inhaltlich zu prüfen**, ob der Schutz von Unionsumweltrecht Inhalt des Verfahrens ist.<sup>44</sup>

Somit hätte das LVwG NÖ in jedem Fall seine Verneinung der Antragslegitimation auf eine inhaltliche Prüfung stützen und den Antrag der Beschwerdeführerin in Folge abweisen und nicht zurückweisen müssen. Auch aus diesem Grund ist der gegenständliche Beschluss mit Rechtswidrigkeit behaftet.

## 5.4. Vorabentscheidungsantrag (Anregung)

Bei gegenteiliger Rechtsansicht wird die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gem Art. 267 AEUV angeregt. Es wäre an den EuGH wohl die Frage zu richten, ob § 10 NÖ NSchG, insbesondere § 10 Abs 2 NÖ NSchG, welcher das Antragsrecht auf Durchführung einer NVP ausschließlich dem Projektwerbenden und der NÖ Umweltschutzbehörde zukommen lässt, im Einklang mit Art 9 Abs 2 und 3 iVm Art 6 Aarhus Konvention steht, zumal § 10 NÖ NSchG der Umsetzung von Art 6 FFH-RL dient.

<sup>42</sup> VwGH 16.2.2021, Ra 2019/10/0148 mit Verweis auf EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*.

<sup>43</sup> VwGH 01.09.2022, Ra Ra 2022/03/0168, Rz 17.

<sup>44</sup> VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0081, Rz 14f.

## **5.5. Verstoß gegen Art 47 Abs 2 GRC – Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung**

Art 47 GRC garantiert das Recht des rechtssuchenden Betroffenen auf eine mündliche Verhandlung. Dem entspricht die Verpflichtung des Gerichtes eine solche durchzuführen. Festzuhalten ist, dass nicht zwingend in allen Verfahren die Durchführung einer Verhandlung nach der Rechtsprechung verlangt wird<sup>45</sup>.

Im gegenständlichen Fall geht es um die Auslegung unionsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Aarhus-Konvention sowie der FFH-RL sowie der Vogelschutzrichtlinie – im Zusammenhang mit den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetz 2000, die vorhin erwähnten Richtlinien umzusetzen haben. Festzuhalten ist, dass stets dann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des EuGH eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, wenn auch die Erörterung von Sachverhaltsfragen – neben der Erörterung rechtlicher Fragestellung – rechtlich geboten erscheint. Wie aus der Bescheidbeschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid der belangten Behörde in der Bescheidbegründung vorgebracht, geht es im gegenständlichen Fall auch um die Fragen der Auswirkungen der Errichtung der beantragten Forststraße im Bereich der Katastralgemeinde Schönbühel an der Donau auf das Europaschutzgebiet Wachau und Vogelschutzgebiet Wachau – Jauerling. Es fehlen Sachverhaltsfeststellungen – auch unter Anwendung des Vorsorgeprinzipes –, ob und inwieweit durch diese Forststraße eine Beeinträchtigung des vorhin erwähnten Europaschutzgebietes sicher ausgeschlossen werden kann oder nicht. Dies wurde in der Bescheidbeschwerde von uns relativiert, mit der Konsequenz, dass diesbezüglich eine mündliche Verhandlung im Sinne des Art. 47 Abs 2 GRC hätte durchgeführt werden müssen, dies auch allenfalls unter Beiziehung eines naturschutzfachlichen Gutachters bzw. Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens zu diesem Themenbereich. Letztgenanntes hätte auch im Sinne der vorhin erwähnten Revisionsbegründungspunkte dazu geführt, dass die gegenständlichen aufgeworfenen Rechtsfragen entsprechend tiefer erörtert hätten werden können und müssen. Unabhängig davon, dass Sachverhaltsfragen zu beurteilen gewesen wären – mit dem Gebot der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich – hätten auch die

---

<sup>45</sup> Vergleiche Kröll in Holoubek/Lienbacher, a.a.O., Rz 99ff zu Art. 47 GRC und die dort zitierte Rechtsprechung.

# Rechtsanwaltskanzlei | Krömer

Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer | Rechtsanwältin Mag.<sup>a</sup> Michaela Krömer, LL.M. (Harvard)

von uns in der Bescheidbeschwerde und nunmehr in der Revision vorgebrachten wesentlichen Rechtsfragen – mit jeweils unionsrechtlicher Grundlage - im Rahmen einer mündlichen Verhandlung entsprechend erörtert werden müssen, dies auch mit der Antragstellerin im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahren sowie der NÖ Umweltschutzbehörde und der belangten Behörde.

Daraus zeigt sich, dass im gegenständlichen Fall unser Unionsrecht in Art. 47 Abs 2 GRC garantiertes Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung verletzt wurde, wobei dies – wie dargestellt - letztlich auf die Entscheidung der belangten Behörde Einfluss gehabt hat. Es darf nicht übersehen werden, dass es auch im Sinne der Frage, inwieweit anerkannten Umweltorganisationen (Umweltorganisationen gemäß § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000) Parteistellung inklusive das Recht auf nachprüfende Kontrolle in den einzelnen Verfahren gemäß § 27b NÖ Naturschutzgesetz 2000 zusteht, Fragen sind, die in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern sind, dies auch unter Berücksichtigung der jeweils sich ergebenden Sachverhaltsfragen.

Hätte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GRC eine mündliche Verhandlung mit den entsprechenden Erörterungen durchgeführt, wäre es zu einem anderen Ergebnis gekommen nämlich dahingehend, dass der angefochtene erstinstanzliche Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und dieser die Durchführung eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens in Ansehung der gegenständlichen Forststraße aufgetragen worden wäre.

Der angefochtene Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 29.3.2023 ist daher diesbezüglich infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften, in eventu dem Inhalte nach, rechtswidrig.

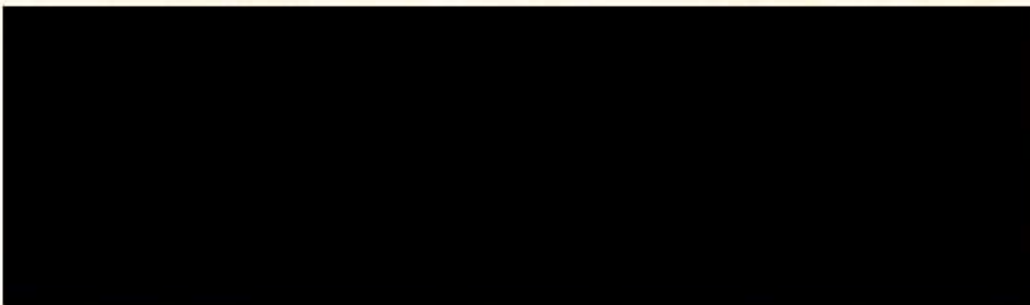
## 6. Anträge

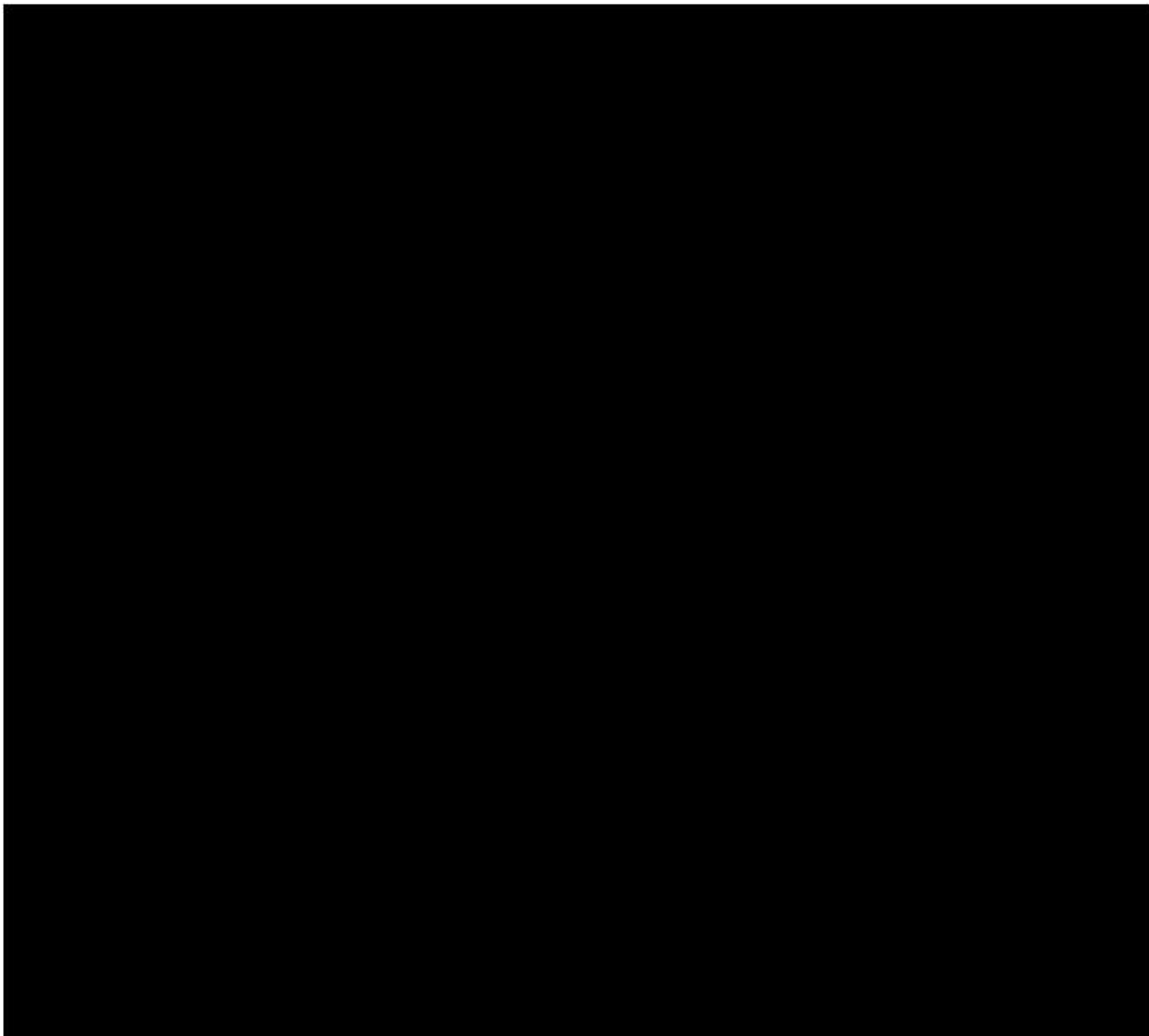
Wir, Revisionswerber, LANIUS - Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz, als anerkannte Umweltorganisation, stellen an den Verwaltungsgerichtshof nachstehende

### Anträge

- a) den angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 29.3.2023, LVwG-AV-194/001-2022, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventuelle wegen Rechtswidrigkeit infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften, aufzuheben;
- b) in eventuelle den angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 29.3.2023, LVwG-AV-194/001-2022, dahingehend abzuändern, dass unserer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26.11.2021, MEW2-NA-2160/001, Folge gegeben, der vorhin zitierte Bescheid der belangten Behörde (Bezirkshauptmannschaft Melk) vom 26.11.2021, MEW2-NA-2160/001, zur Gänze aufgehoben und das gegenständliche Naturschutzrechtsverfahren zur Verfahrensergänzung, insbesondere Durchführung eines Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens, und neuerlichen Entscheidungen die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Melk) zurück verwiesen wird;
- c) gem §§ 47ff VwGG iVm der VwGH – Aufwändersatzverordnung dem zuständigen Rechtsträger der belangten Behörde, dem Land Niederösterreich, den Aufwändersatz für das gegenständliche Revisionsverfahren binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution aufzuerlegen.

Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz







AUSSENSTELLE MISTELBACH

Geschäftszahl:

**LVwG-AV-194/001-2022**

Mistelbach, am 29. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch den Richter [REDACTED] über die Beschwerde des Vereines LANIUS - Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, nunmehr vertreten durch Mag. Michaela Krömer, LL.M., Dr. Peter Krömer, Rechtsanwälte in 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 26. November 2021, MEW2-NA-2160/001, betreffend eine Bewilligung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, den

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B VG) nicht zulässig (§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG)).

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

1.1. Mit Anbringen vom 17. Juni 2021 beantragte die [REDACTED] [REDACTED] in der Folge: die Antragstellerin bzw. Beschwerdegegnerin) gemäß § 8 NÖ NSchG 2000 die Bewilligung für die Errichtung einer Forststraße auf dem Grundstück [REDACTED] KG 14162 Schönbühel an der Donau, im Ausmaß von 1280 lfm.

1.2. In der Folge wurde von der Bezirkshauptmannschaft Melk (in der Folge: belangte Behörde) das naturschutzrechtliche Verfahren durchgeführt, wobei ein naturschutzfachliches Gutachten zu den Bewilligungsvoraussetzungen des § 8 leg.cit. eingeholt worden ist. In diesem Gutachten wurde auch festgehalten, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

1.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. November 2021, MEW2-NA-2160/001, wurde der Antragstellerin die „naturschutzbehördliche Bewilligung, für die Errichtung einer Forststraße auf [REDACTED] KG Schönbüchel, außerhalb eines Ortsbereiches, im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“, im „FFH-Gebiet Wachau“ (AT1205A00) und im „Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling“ nach Maßgabe der dem Bescheid beiliegenden und mit einer Bezugsklausel versehenen Projektsunterlagen, der in den Spruch aufgenommenen Beschreibung und unter Einhaltung der im Einzelnen angeführten Auflagen bzw. Bedingungen, erteilt.

Begründend wurde dargelegt, dass die Antragstellerin bei der belangten Behörde um Bewilligung für das im Spruch des Bescheides zitierte Vorhaben angesucht habe. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens sei ein Gutachten des Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz eingeholt worden. Dieses sei den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht worden. Die NÖ Umweltanwaltschaft habe in ihrer Stellungnahme vom 11. November 2021 dazu ausgeführt, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestünden, sofern die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen in den Spruch des Bescheides aufgenommen würden.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz zum Vorhaben käme die Behörde zum Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der durch das NÖ Naturschutzgesetz 2000 geschützten Interessen durch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen weitgehend ausgeschlossen werden könne.

1.4. Weder in der Bescheidbegründung noch in der Zustellverfügung ist der beschwerdeführende Verein genannt. Eine Zustellung des Bescheides vom 26. November 2021, MEW2-NA-2160/001, an den Verein LANIUS -

Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz (in der Folge: Beschwerdeführer) erfolgte nicht.

1.5. Die belangte Behörde übermittelte mit E-Mail vom 11. Februar 2022 an Herrn Erhard Kraus den gegenständlichen Bescheid und das Gutachten des Amtssachverständigen zur Kenntnis.

1.6. Gegen den Bescheid vom 26. November 2021, MEW2-NA-2160/001, richtet sich die am 19. Februar 2022 eingebrachte Beschwerde des Beschwerdeführers.

Zusammengefasst, brachte der Beschwerdeführer aus seiner Sicht Folgendes vor: Nach Ansicht der Forschungsgemeinschaft LANIUS entspreche dieses Prüfverfahren weder im Umfang, noch in der Tiefe jenem Anspruch, der aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (einschließlich EU-Leitlinien) nötig wäre, um den entscheidungsrelevanten Sachverhalt aufzuklären. Wegen des grob mangelhaften Ermittlungsverfahrens sei die Behörde zu einer falschen Entscheidung gekommen. Es werde im Naturschutzbescheid keine Aussage über die Feststellung der Naturverträglichkeit im Europaschutzgebiet Wachau und im Vogelschutzgebiet Wachau- Jauerling getroffen (gemäß § 10 Abs. 2 NÖ NSchG 2000). Im Gutachten sei eine fehlerhafte Einschätzung des Brutzeitbeginns beim Seeadler und des Brutstatus der Art im Gebiet sowie unzutreffende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf weitere Schutzgüter der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt. Es sei eine unzutreffende Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorgenommen worden. Die Datenlage bezüglich betroffener Schutzgüter der FFH-Richtlinie sei nicht ausreichend. Allein dieser Punkt müsste bei Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips zum Ergebnis führen, dass bei diesem Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Denn laut EU-Leitlinien könnten Datenlücken über den Bestand eines potenziell betroffenen Schutzgebietes die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auslösen. Es sei keine nachvollziehbare Prüfung mit Wirkanalyse auf der Grundlage der EU-Leitlinien erfolgt. Sicher sei, dass ein bei derartigen Behördenverfahren häufig gemachter Fehler auch im gegenständlichen Fall vorliege: Beurteilt werde nämlich, soweit erkennbar, nur die denkmöglichen Auswirkungen auf den derzeitigen Zustand des Lebensraumtyps. Keinesfalls sei geprüft worden, ob das Vorhaben negative Wirkungen auf die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes haben könne. Dementsprechend seien

bei der Entscheidung der Behörde die gebietsbezogenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele der vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter der FFH- wie auch der Vogelschutz-Richtlinie auch nicht in die Beurteilung einbezogen worden. Es sei keine Berücksichtigung des aktuellen Erhaltungszustands der betroffenen FFH-Schutzgüter laut Art. 17-Bericht in der kontinentalen biogeografischen Region erfolgt. Es fehle Prüfung, bzw. sei diese jedenfalls nicht nachvollziehbar, auf ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen insbesondere hinsichtlich anderer Forststraßen-Vorhaben und Kahlschlagsnutzungen in FFH-Waldlebensraumtypen im selben Betrieb oder auch anderenorts im Europaschutzgebiet oder auch im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde (BH Krems). Die abschließende Beurteilung der Erheblichkeit eines Vorhabens und damit auch der Zulässigkeit kann erst nach Bewertung der Kumulationswirkungen und Festlegung aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erfolgen (siehe: STORZ 2005)<sup>15</sup>. Da die Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Sachverständigen-Gutachten nicht in der gebotenen Tiefe erhoben worden seien, könne unter Anwendung des Vorsorgeprinzips eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei Anwendung des Kriterienkatalogs der EU-Kommission (2001)<sup>16</sup> auf den vorliegenden Fall zur Überprüfung der nach Artikel 6 vorgeschriebenen Prüfungen würde das gegenständliche Ermittlungsverfahren (Gutachten, Bescheid) in der letzten der vier Bewertungsstufen rangieren.

Schließlich stellt der Beschwerdeführer die Anträge, den Bescheid als rechtswidrig aufzuheben, in eventu, den Bescheid aufzuheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückzuverweisen.

1.7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Entscheidung vor.

## 2. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus den unbedenklichen Akten der belangten Behörde und des Gerichts. Dass es sich beim Beschwerdeführer um eine unter anderem für das Bundesland Niederösterreich anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 7

UVP-G 2000 handelt, ist unbestritten und durch eine Nachschau in der im Internet ([www.bmk.gv.at](http://www.bmk.gv.at)) veröffentlichten Liste (Stand 23. September 2022) bestätigt.

### 3. Erwägungen des Gerichts

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

#### 3.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

NÖ NSchG 2000

##### § 7

###### Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;
2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;
3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;
4. Abgrabungen oder Anschüttungen,
  - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,
  - die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und
  - durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m<sup>2</sup> um mindestens einen Meter erfolgt;
5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;
6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen
  - in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
  - kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;
7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;
8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
  2. der Erholungswert der Landschaft oder
  3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum
- erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischauftieghilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

## § 8

### Landschaftsschutzgebiet

(1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In Landschaftsschutzgebieten hat die Landesregierung vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms oder seiner Änderungen (§§ 21 und 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000), mit Ausnahme der Änderung der Widmungsart innerhalb des Wohnbaulandes und der Festlegung der Widmungsart Land- und Forstwirtschaft im Grünland, sowie im Verordnungsprüfungsverfahren von Bebauungsplänen (§ 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen zur Auswirkung auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter sowie eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.

(3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung durch die Behörde:

1. die Kulturumwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar;
2. die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente im Sinne des Abs. 1.

§ 7 Abs. 5 gilt in Landschaftsschutzgebieten nicht.

(4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und

- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenem oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

- bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

- ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier-

und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden

Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(...)

## § 20

### Ausnahmebewilligungen

(1) Das Sammeln in größeren Mengen als in § 17 Abs. 2 festgelegt und das erwerbsmäßige Sammeln von wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) sowie das Sammeln freilebender Tiere (Entwicklungsformen oder Teilen) ist vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde anzuzeigen.

(2) In der Anzeige sind die sammelnden Personen, Umfang, Zeit (höchstens ein Kalenderjahr), Ort, Zweck und Art des Sammelns anzugeben.

(3) Die Behörde hat das Sammeln zu untersagen, wenn im Sammelgebiet ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art zu befürchten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Durch Bescheid kann die Landesregierung Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

1. für welche Arten die Ausnahme gilt,
2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden und
3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(5) Eine Bewilligung gemäß Abs. 4 darf nur erteilt werden

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
2. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 18 Abs. 4 für einzelne Tier- und Pflanzenarten zulassen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:



1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben, oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
2. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
3. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
5. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten, spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu erlauben.

(7) In der Verordnung nach Abs. 6 sind anzugeben:

1. für welche Art die Ausnahme gilt,
2. zugelassene Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
3. Art der Risiken und zeitliche und örtliche Umstände für die Ausnahme,
4. Maßnahmen zur strengen Überwachung,
5. Art der Kontrollen und
6. Beweissicherungsmaßnahmen.

#### § 27

##### NÖ Umweltschutzbehörde und Gemeinden

(1) Die NÖ Umweltschutzbehörde hat in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren sowie der Entschädigungsverfahren zur Wahrung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

Soweit der NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung zukommt, ist sie berechtigt, Beschwerde gegen solche Bescheide der Behörde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Weiters kommt ihr das Recht zu, gegen solche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Die betroffenen Gemeinden haben zur Wahrung ihrer Interessen des Fremdenverkehrs, der örtlichen Gefahrenpolizei, des Orts- und Landschaftsbildes und der örtlichen Raumordnung Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in den aufgrund dieses Gesetzes durchzuführenden Verwaltungsverfahren mit Ausnahme der Verwaltungsstrafverfahren sowie der Entschädigungsverfahren.

#### § 27b

##### Beteiligung von Umweltorganisationen

(1) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zur Ausübung von Parteienrechten in Niederösterreich befugt sind, sind an Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 und 2 zu beteiligen.

(...)

#### § 27c

##### Nachprüfende Kontrolle durch Umweltorganisationen

(1) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht das Recht zu, gegen Bescheide gemäß § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
  - Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder in
  - Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,
- betroffen sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

(2) Die betroffenen Bescheide sind von der Behörde im elektronischen Informationssystem des § 27a bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung ist einer Umweltorganisation für fünf Wochen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Auf das Recht zur Akteneinsicht ist im Zuge der Bereitstellung hinzuweisen.

### § 31

#### Antragsverfahren

(1) Anträge nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind schriftlich einzubringen.

(2) In Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen oder Ausnahmen sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben sowie die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen udgl. in dreifacher Ausfertigung sowie ein aktueller Grundbuchsatz auszuschließen. Ist der Antragsteller nicht Grundeigentümer, ist die Zustimmung des Eigentümers glaubhaft zu machen, es sei denn, dass aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für das beantragte Vorhaben eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist. Weiters ist der Nachweis darüber zu erbringen, dass die beantragte Bewilligung nicht einem rechtswirksamen überörtlichen oder örtlichen Raumordnungsprogramm widerspricht.

(2a) Die Vorlage von Urkunden entfällt, wenn die zu beweisenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse durch Einsicht in die der Behörde zur Verfügung stehenden Register, insbesondere durch Abfrage des Grundbuchs (§ 6 des Grundbuchsumstellungsgesetzes – GUG, BGBl. Nr. 550/1980), festgestellt werden können.

(3) Die Behörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Antrages die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen verlangen, falls solche zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens erforderlich sind.

(4) Die Behörde hat vor Erlassung von Bescheiden, ausgenommen solcher im Strafverfahren, das Gutachten eines Sachverständigen (§ 25) einzuholen.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung von vorzuschreibenden Vorkehrungen oder Maßnahmen, ist dem Bewilligungswerber eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten dieser Vorkehrungen oder Maßnahmen vorzuschreiben.

(6) Die Sicherheitsleistung ist in bar, durch ein Einlagebuch eines Kreditinstitutes oder durch die Bürgschaft eines Kreditinstitutes (Bankgarantie) zu erbringen. Gleichzeitig mit dem Erlag hat der Verpflichtete der Behörde eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vorzulegen, in der ausdrücklich seine unwiderrufliche Zustimmung zur alleinigen Verfügung der Behörde über die Sicherheitsleistung erteilt wird.

(7) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise weggefallen, so hat die Behörde die Sicherheitsleistung samt aufgelaufener Zinserträge ganz oder anteilig zurückzuerstatten.

(8) Wird eine Bewilligung oder Ausnahme befristet erteilt, so sind gleichzeitig jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die nach Ablauf der Frist zu treffen sind. Die sich aus der Bewilligung oder Ausnahme und den damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen ergebenden Rechte oder Pflichten treffen den jeweils Berechtigten.

(...)

### § 38

#### Schluss- und Übergangsbestimmungen

[...]

(10) Umweltorganisationen im Sinne des § 27b Abs. 1 steht nur gegen Bescheide nach

1. § 10 Abs. 1 und 2 sowie

2. § 20 Abs. 4, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder

- Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet oder

- Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt sind,

betroffen sind, und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019 erlassen worden sind, das Recht zu, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Beschwerden gegen solche Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung. § 27c Abs. 2 gilt sinngemäß.

(11) (entfällt durch LGBl. Nr. 39/2021)

(12) § 38 Abs. 11 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 39/2021 tritt mit Ablauf des 29. April 2021 außer Kraft.

UVP-G 2000

### § 19 (...)

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,  
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und  
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.  
Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs. 6 Z 1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

## AVG

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

## Aarhus-Konvention

### Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

[...]

4. bedeutet ‚Öffentlichkeit‘ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigung, Organisationen oder Gruppe;  
5. bedeutet ‚betroffene Öffentlichkeit‘ die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.

### Artikel 6. Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten

(1) Jede Vertragspartei

a) wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden;  
b) wendet diesen Artikel in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auch bei Entscheidungen über nicht in Anhang I aufgeführte geplante Tätigkeiten an, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Zu diesem Zweck bestimmen die Vertragsparteien, ob dieser Artikel Anwendung auf eine derartige geplante Tätigkeit findet;  
c) kann – auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist – entscheiden, diesen Artikel nicht auf geplante Tätigkeiten anzuwenden, die Zwecken der Landesverteidigung dienen, wenn diese Vertragspartei der Auffassung ist, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

(2) Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig unter anderem über folgendes informiert:

- a) die geplante Tätigkeit und den Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird;
- b) die Art möglicher Entscheidungen oder den Entscheidungsentwurf;
- c) die für die Entscheidung zuständige Behörde;
- d) das vorgesehene Verfahren, einschließlich der folgenden Informationen, falls und sobald diese zur Verfügung gestellt werden können:

- i) Beginn des Verfahrens;
  - ii) Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich zu beteiligen;
  - iii) Zeit und Ort vorgesehener öffentlicher Anhörungen;
  - iv) Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann;
  - v) Angabe der zuständigen Behörde oder der sonstigen amtlichen Stelle, bei der Stellungnahmen oder Fragen eingereicht werden können, sowie der dafür vorgesehenen Fristen und
  - vi) Angaben darüber, welche für die geplante Tätigkeit relevanten Informationen über die Umwelt verfügbar sind;
- e) die Tatsache, dass die Tätigkeit einem nationalen oder grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

(3) Die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung sehen jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vor, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit nach Absatz 2 zu informieren, und damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

(4) Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann.

(5) Jede Vertragspartei sollte, soweit angemessen, künftige Antragsteller dazu ermutigen, die betroffene Öffentlichkeit zu ermitteln, Gespräche aufzunehmen und über den Zweck ihres Antrags zu informieren, bevor der Antrag auf Genehmigung gestellt wird.

(6) Jede Vertragspartei verpflichtet die zuständigen Behörden, der betroffenen Öffentlichkeit – auf Antrag, sofern innerstaatliches Recht dies vorschreibt – gebührenfrei und sobald verfügbar Zugang zu allen Informationen zu deren Einsichtnahme zu gewähren, die für die in diesem Artikel genannten Entscheidungsverfahren relevant sind und zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung stehen; das Recht der Vertragsparteien, die Bekanntgabe bestimmter Informationen nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 abzulehnen, bleibt hiervon unberührt. Zu den relevanten Informationen gehören zumindest und unbeschadet des Artikels 4

- a) eine Beschreibung des Standorts sowie der physikalischen und technischen Merkmale der geplanten Tätigkeit, einschließlich einer Schätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen;
- b) eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die Umwelt;
- c) eine Beschreibung der zur Vermeidung und/oder Verringerung der Auswirkungen, einschließlich der Emissionen, vorgesehenen Maßnahmen;
- d) eine nichttechnische Zusammenfassung der genannten Informationen;
- e) ein Überblick über die wichtigsten vom Antragsteller geprüften Alternativen und
- f) in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die an die Behörde zu dem Zeitpunkt gerichtet wurden, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 informiert wird.

(7) In Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen oder gegebenenfalls während einer öffentlichen Anhörung oder Untersuchung mit dem Antragsteller vorzutragen.

(8) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wird.

(9) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Öffentlichkeit, sobald die Behörde die Entscheidung gefällt hat, unverzüglich und im Einklang mit den hierfür passenden Verfahren über die Entscheidung informiert wird. Jede Vertragspartei macht der Öffentlichkeit den Wortlaut der Entscheidung sowie die Gründe und Erwägungen zugänglich, auf die sich diese Entscheidung stützt.

(10) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass bei einer durch eine Behörde vorgenommenen Überprüfung oder Aktualisierung der Betriebsbedingungen für eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit die Absätze 2 bis 9 sinngemäß und soweit dies angemessen ist Anwendung finden.

(11) Jede Vertragspartei wendet nach ihrem innerstaatlichen Recht im machbaren und angemessenen Umfang Bestimmungen dieses Artikels bei Entscheidungen darüber an, ob eine absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt genehmigt wird.

#### Artikel 9. Zugang zu Gerichten

(1) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr nach Artikel 4 gestellter Antrag auf Informationen nicht beachtet, fälschlicherweise ganz oder teilweise abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit dem genannten Artikel bearbeitet worden ist, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle hat.

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine derartige Überprüfung durch ein Gericht vorsieht, stellt sie sicher, dass die betreffende Person auch Zugang zu einem schnellen, gesetzlich festgelegten sowie gebührenfreien oder nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren durch eine Behörde oder Zugang zu einer Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Stelle, die kein Gericht ist, hat.

Nach Absatz 1 getroffene endgültige Entscheidungen sind für die Behörde, die über die Informationen verfügt, verbindlich. Gründe werden in Schriftform dargelegt, zumindest dann, wenn der Zugang zu Informationen nach diesem Absatz abgelehnt wird.

(2) Jede Vertragspartei stellt im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicher, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit,

(a) die ein ausreichendes Interesse haben oder alternativ (b) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahren einer Vertragspartei dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die Artikel 6 und – sofern dies nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und unbeschadet des Absatzes 3 – sonstige einschlägige Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmt sich nach den Erfordernissen innerstaatlichen Rechts und im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen dieses Übereinkommens einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstaben a. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstaben b verletzt werden können.

Absatz 2 schließt die Möglichkeit eines vorangehenden Überprüfungsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde nicht aus und lässt das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht.

(3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

(4) Zusätzlich und unbeschadet des Absatzes 1 stellen die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verfahren angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch vorläufigen Rechtsschutz sicher; diese Verfahren sind fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer. Entscheidungen nach diesem Artikel werden in Schriftform getroffen oder festgehalten. Gerichtsentscheidungen und möglichst auch Entscheidungen anderer Stellen sind öffentlich zugänglich.

(5) Um die Effektivität dieses Artikels zu fördern, stellt jede Vertragspartei sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zur Verfügung gestellt werden; ferner prüft jede Vertragspartei die Schaffung angemessener Unterstützungsmechanismen, um Hindernisse finanzieller und anderer Art für den Zugang zu Gerichten zu beseitigen oder zu verringern.

§ 24. (1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder
2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;
3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

(...)

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(...)

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

(...)

#### VwGG

§ 25a. (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

(...)

#### B-VG

#### Artikel 132.

(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:

1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;

(...)

#### Artikel 133. (...)

(4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

### 3.2. Rechtliche Beurteilung

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden (§ 27 VwGVG). Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h. M. (in diesem Sinn auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) zu berücksichtigen sind. In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1-5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG).

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgesehenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde aufgrund eines ausdrücklich auf § 8 NÖ NSchG 2000 gestützten Antrags die begehrte naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt. Dies geht zweifelsfrei aus der jenen Bewilligungstatbestand wiederholenden Spruchgestaltung und der Bezugnahme ausschließlich auf § 8 leg. cit. im Rahmen der Rechtsgrundlagen und der Bescheidbegründung hervor. Nur diese Bewilligung kann zulässiger Gegenstand einer Beschwerde sein und gibt den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Gerichts ab (vgl. zB VwGH 06.05.2020, Ra 2019/08/0114).

Selbst wenn mit dem Vorhaben weitere Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Rechtsgüter verbunden wären, die einer Bewilligung nach dem NÖ NSchG 2000 bedürften (etwa nach § 20 Abs. 4 leg. cit.), wäre eine solche Bewilligung mit dem

angefochtenen Bescheid nicht erteilt worden (und berechtigte die gegenständliche Bewilligung auch nicht zu einem solchen Eingriff; vgl. VwGH 10.12.1998, 98/07/0034, betreffend mehrere wasserrechtliche Tatbestände) und könnte dieser folglich nicht wegen allfälliger Bedenken in Bezug auf die Bewilligungsfähigkeit unter einem solchen Gesichtspunkt angefochten werden.

Innerhalb des eingangs angeführten Rahmens ist die Prüfbefugnis des Gerichts auf die Wahrung jener Rechte oder Interessen beschränkt, die ein Beschwerdeführer aufgrund der ihm durch die materiengesetzlich eingeräumten Befugnis geltend zu machen berechtigt ist.

Dies führt zur Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Beschwerdeführer berechtigt ist, gegen den in Rede stehenden Bescheid vorzugehen. Konkret ist die Parteistellung respektive Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers zu überprüfen.

Gemäß § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen und auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren die Rechtsstellung einer Partei besitzt, anhand des AVG allein nicht gelöst werden. Die Parteistellung muss vielmehr aus den jeweils zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften abgeleitet werden. Die Begriffe „Rechtsanspruch“ und „rechtliches Interesse“ gewinnen erst durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift einen konkreten Inhalt, wonach allein die Frage der Parteistellung beantwortet werden kann (zB VwGH vom 22.4.1992, 91/03/0067).

Was das NÖ Naturschutzgesetz 2000 anbelangt, lassen sich aus den oben wiedergegebenen Bestimmungen der §§ 27, 27b, 27c, 31 und 38 Erkenntnisse über die Rechtsstellung von Parteien und deren Beschwerdebefugnisse gewinnen.



Der Erstbeschwerdeführer hat Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 26. November 2021, MEW2-NA-2160001, erhoben und machte darin unter Berufung auf seine Stellung als anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zusammengefasst – erkennbar - geltend, dass ihm (auch) im Bewilligungsverfahren nach § 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 Parteistellung zukomme und der gegenständliche Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet sei.

Er behauptet dabei gar nicht, dass ihm durch eine der oben genannten materiengesetzlichen Bestimmungen Parteistellung und Beschwerdebefugnis eingeräumt wäre, sondern will diese aus der Aarhus-Konvention ableiten, welche seiner Ansicht nach in Österreich und im speziellen auch im Rahmen des NÖ NSchG 2000 nicht ausreichend umgesetzt sei.

Die Aarhus-Konvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der ein Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten beinhaltet. Österreich ratifizierte das Abkommen durch Genehmigung des Nationalrates, BGBl. III Nr. 88/2005. In den diesbezüglichen Erläuterungen ist angemerkt, dass das Übereinkommen der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Recht nicht zugänglich sei (siehe RV 654 22. GP, 2).

Auch der EuGH stellte in seinem Urteil C-240/09 vom 8. März 2011 (Lesoochranárske zoskupenie) klar, dass das Übereinkommen von Aarhus im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung hat (Rn 52). Im Urteil C-664/15 vom 20.12.2017 (Protect) konkretisierte der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) und betonte, dass Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechte-Charta der Europäischen Union die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus und der darauf Bezug nehmenden oben genannten Rechtsprechung des EuGH wurde mit der Novelle zum NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 26/2019 die Rechtstellung von anerkannten Umweltorganisationen im naturschutzrechtlichen Verfahren geregelt (vgl. Antrag LtG.-506/A-1/30-2018, S. 2f.). Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 27b NÖ NSchG 2000 ein Beteiligungsrecht von anerkannten Umweltorganisationen vorgesehen. Seither können Umweltorganisationen iSd § 27b Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 gemäß § 38 Abs. 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 gegen Bescheide nach § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 20 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, sofern geschützte Tier- und Pflanzenarten – die in Anhang der Fauna Flora Habitatrichtlinie bzw. in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet oder in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie genannt sind – betroffen sind und die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich nicht um ein Verfahren nach § 10 Abs. 1 und 2 oder § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 sondern um ein Bewilligungsverfahren nach § 8 NÖ NSchG 2000. Auf Grund der oben wiedergegebenen Bestimmungen und vor dem Hintergrund (bloß) der innerstaatlichen Rechtslage kommt dem Beschwerdeführer daher keine Beschwerdelegitimation zu. Dies bestreitet der Einschreiter auch gar nicht.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerden zurückzuweisen waren. Auch steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen, auch zumal keine inhaltliche Entscheidung zu treffen, sondern die Beschwerden zurückzuweisen waren, sohin bloß eine prozessuale Entscheidung zu treffen war. Nach der Judikatur des EGMR erfordert insbesondere in Fällen, in denen nur Rechtsfragen und keine Fragen der Beweiswürdigung strittig sind, auch Art. 6 MRK nicht zwingend die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (VwGH 29.06.2017, Ra 2017/06/0100). Auch bedingt eine bloß prozessuale Entscheidung grundsätzlich keine mündliche Verhandlung (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/12/0056).

Zur Nichtzulassung der ordentlichen Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 B-VG, welcher grundsätzliche Bedeutung zukommt, war gegenständlich nicht zu lösen, sodass eine ordentliche Revision nicht zulässig ist.

### **Hinweis**

Es besteht die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung

1. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Eine derartige Beschwerde ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Die Beschwerde ist mit 240 Euro zu vergebühren.
2. Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Eine ordentliche(IIb)/ außerordentliche(Ib) Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich einzubringen. Sie ist mit 240 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109,

BIC BUNDATWW, zu überweisen. Die Entrichtung der Gebühr ist dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in geeigneter Weise mitzuteilen.

Überdies besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw. eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden darf. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Ergeht an:

**2. Rechtsanwälte RA Mag. Michaela Krömer und Dr. Peter Krömer, i.V. von Lanius - Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten**

1. [REDACTED]
3. Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 25a, 3390 Melk
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

[REDACTED]  
Richter